

**3G-Regelung:
Ist Testzeit
Arbeitszeit?**



3G- Regelung am Arbeitsplatz:

geimpft – genesen - **getestet**

Arbeitgeber dürfen nur Mitarbeiter beschäftigen, deren Test nicht älter als 24 Std. ist. Dieser Test kann am Arbeitsplatz unter Aufsicht des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Ist die hierfür aufgewendete Zeit als Arbeitszeit zu betrachten?



Gesetzliche Vorgabe liefert keine Antwort



Rolle des Betriebsrates:

§87

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1. Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Arbeitnehmer im Betrieb;

**2. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
einschließlich der Pausen sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen
Wochentage**



Entscheiden wird der Einigungsstellenvorsitzende:

Es gibt viele gute Gründe diese Zeit als Arbeitszeit, bzw. nicht als Arbeitszeit zu betrachten.

Bis vielleicht einmal ein Gerichtsurteil, vielleicht gar ein Bundesarbeitsgerichtsurteil vorliegt, wird sich der Einigungsstellenvorsitzende an der herrschenden Meinung unter den Juristen orientieren, diese wird unter anderem auch maßgeblich von der NZA (Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht) beeinflusst.

In dieser kommt der Verfasser des Artikels (Wiss. Mit. Benedikt N. FinK, Heidelberg, NZA 2022, 1-4) zu der Auffassung, dass es sich bei Testung und Nachweiskontrolle sowohl im arbeitsschutzrechtlichen und vergütungsrechtlichen Sinne um Arbeitszeit handelt.

Ein Einigungsstellenverfahren erscheint also durchaus erfolgversprechend.

